

CODE LISTE FÜR ZURICHTNORM- VERSTÖSSE BEI SCHWEINESCHLACHTKÖRPER

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

VO (EG) Nr. 1308/2013 (Anhang IV), BGBl. II Nr. 71/2011

CODE	BEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG
Z01	Zurichtung in Ordnung	
Z02	Kopf entfernt	Insbesondere bei Zuchten/Altschneidern darauf zu achten!
Z03	Stichfleisch (zum Teil) entfernt	Vom Stichfleisch darf nichts entfernt werden. Wenn durch unsachgemäßes Stechen zu viel „Blutiges“ entsteht, ist das Stechen zu verbessern, die Entfernung ist zu protokollieren.
Z04	Teile vom Göderl entfernt	Vom Göderl darf nichts entfernt werden. Auch beim Herausschneiden der Innereien kontrollieren!
Z05	Ohren oder Schweiferl entfernt	
Z06	Füße, Zehen entfernt	
Z07	Brustbein entfernt	
Z08	Bauchrand entfernt	
Z09	Speckrand am Schlägel entfernt	
Z10	Lymphknoten samt umgebendem Fett entfernt	
Z11	Gesäuge entfernt	Nur das nicht resorbierte Gesäuge ist bei Zuchten zu entfernen. Wenn bei Jungsauern bzw. Mastschweinen das Gesäuge entfernt wurde ist dies ein Zurichtverstoß!
Z13	Klauen nicht entfernt	
Z15	Filz und Nieren nicht entfernt	Filz und Nieren sind stets zu entfernen. Auch bei Lohnschlachtungen (=“Hausschlachtungen“)
Z16	Zwerchfell nicht entfernt	